

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wiederum erhalten Sie unsere jährliche Aussendung mit den Neuerungen des Abgabenänderungsgesetzes 2005 und speziell für Sie wichtigen Hinweisen und Anregungen für Ihre Steuergestaltung 2006.

Für alle KlientInnen

▣ **Finanzbehördliche Überprüfungen**

Seit dem Jahr 2003 werden seitens der Finanzbehörde die Veranlagungen beschleunigt ohne nähere Überprüfung der Erklärungsangaben durchgeführt. Zur nachprüfenden Kontrolle werden nun aber binnen eines Jahres nach Erlassung des Einkommensteuer-Bescheides aufgrund elektronischer Zufallsauswahlen verstärkt Belegüberprüfungen vorgenommen. In diesen Fällen kann es auch zu Steuernachzahlungen - aufgrund mangelhafter Belege etc. - kommen. Bei bereits erfolgten Guthabensrückzahlungen sind allfällige Beträge wieder an das Finanzamt zu refundieren. Zu guter Letzt wird auch unsererseits dieser zusätzliche Mehraufwand bei den betroffenen KlientInnen gesondert verrechnet.

▣ **Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge**

Die Sozialversicherungsbeiträge sind lt. GSVG sogenannte ‚Bringschulden‘. Das bedeutet, dass der Versicherte bei Nichtübersendung (oder Verlust) einer Vorschreibung von sich aus tätig werden muss, um die Beiträge rechtzeitig einzuzahlen. Dies deshalb, da es der SVdgW nicht möglich ist, sich bei jedem Versicherten zu erkundigen, ob die Vorschreibung angekommen ist.

Zum Verständnis / Beitragsvorschreibung für das 1. Quartal: Erstellen und Versand der Vorschreibungen Ende Jänner, Anfang Februar Fälligkeit der Beiträge: Ende Februar Spätestes Einlangen der Beiträge (ohne Anlastung von Verzugszinsen): 18. März

▣ **Wiederholung: Die richtige Ausstellung von Rechnungen bzw. Honorarnoten**

Gemäss § 11 Abs. 1 UStG 94 müssen **Rechnungen/Honorarnoten**, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigen, folgende **Merkmale** aufweisen (die fettgedruckten zwingend bei Umsatzsteuerpflicht):

das Ausstellungsdatum

eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird die UID(ATU)-Nummer des leistenden Unternehmers (bisher nur bei Geschäftsbeziehungen im EU-Raum üblich); ab 1.7.2006 auch die UID-Nr. des Leistungsempfängers, wenn der Rechnungsbetrag inkl. USt mehr als € 10.000,- beträgt (damit Recht auf Vorsteuerabzug gewahrt bleibt).

den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung (z.B. „diese Lieferung oder sonstige Leistung ist steuerbefreit“; das Anführen der gesetzlichen Bestimmung ist nicht notwendig)

Name und Anschrift des/der Leistenden

Name und Anschrift des/der Leistungsempfängers(In)

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung

Tag und Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt

das Entgelt und den

auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Diese Regelung gilt sowohl für Anzahlungsrechnungen als auch für Teilrechnungen und Gutschriften.

Daher ganz wichtig: Umsatzsteuerpflichtige UnternehmerInnen, die von erhaltenen Eingangsrechnungen die Vorsteuer abziehen möchten, müssen diese Rechnungen vor allem in Hinblick auf die UID-Nummer aber auch Nummerierung überprüfen. **Bei Fehlen besonders dieser Merkmale kann der Vorsteuerabzug versagt werden.**

Dies ist vor allem bei Bezug von Bauleistungen im Rahmen von Atelier-, Praxis- und Bürorenovierungen von Bedeutung. Auch Fremd- oder Subleister stellen oft – wenn auch irrtümlich oder unwissender Weise – Umsatzsteuer ohne Bekanntgabe der UID-Nummer in Rechnung.

Bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 150,-) **genügen weiterhin die folgenden Angaben:** Name und Adresse des Rechnungsausstellers, Datum, genaue Bezeichnung der handelsüblichen Leistung, Rechnungsbetrag und Steuersatz.

ANMERKUNG: Die sogenannten "**KleinunternehmerInnen**" aber auch **ÄrztInnen / TherapeutInnen/ Lehrende** erhalten grundsätzlich auch **keine UID**, da ohnedies **mangels USt-Ausweis** kein Vorsteuerabzug aus deren Rechnungen bzw. Honorarnoten zusteht.

Speziell für ÄrztInnen und TherapeutInnen

Besonderheiten für Honorarnoten bei ÄrztInnen und TherapeutInnen in Hinblick auf fortlaufende Nummerierung und UID-Nummer

Hier empfehlen wir, einen gesonderten Rechnungskreis für die Honorarnoten an Sozialversicherungsträger, Vereine, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen etc., zu führen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen – auch wenn keine Umsatzsteuer verrechnet wird. Wer nichttherapeutische Leistungen (zB Supervision) neben sonstigen umsatzsteuerfreien Leistungen erbringt, benötigt bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze (dadurch USt-Verrechnung) grundsätzlich auch eine UID-Nummer (wird meist vom Auftraggeber verlangt).

Die **Honorarnoten an die PatientInnen** sind gesondert zu erfassen. Eine **fortlaufende Nummerierung** ist hier **nicht erforderlich**.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Supervision: Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung des Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes an. Daher sind derartige Leistungen – sofern nicht die Kleinunternehmerregelung gilt – **zuzüglich mit 20 % USt** zu belasten und mit fortlaufender Nummer und UID-Nummer zu versehen.

AUSNAHME: Nur für die Ausbildungssupervision gilt die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 11 lit a und b UStG.

Wann diese Berufsgruppen noch eine UID-Nummer benötigen, ist unter **www.amcur.at / Berufsgruppen spezial** nachzulesen.

WICHTIG: Von allen ÄrztInnen, die auch angestellt (Dienstverhältnis) tätig sind, benötigen wir für die Berechnung des Wohlfahrtsfonds-Beitrages und der Kammerumlage auch immer einen **Monatsgehaltszettel** des drittvorangegangenen Jahres. Daher ist für die Berechnung 2006 ein Monatsgehaltszettel von 2003 erforderlich. Dabei können Sie uns gleich jeweils ein Exemplar von 2004 und 2005 mit übermitteln.

Für alle KlientInnen mit Auslandsbezug

Nochmals: Werklieferungen und alle sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer

Ab 1.1.2004 gilt für Werklieferungen und **alle** sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer (solche, die in Österreich weder ihren Wohnsitz noch eine Betriebsstätte unterhalten) der **Übergang der Steuerschuld auf den inländischen Leistungsempfänger**. Das bedeutet, dass der inländische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dem Finanzamt schuldet und sofern er allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, diese geschuldete USt gleichzeitig als Vorsteuer abziehen kann. Bsp.: Übersetzungsleistungen eines französischen Übersetzungsbüros an ein österreichisches Forschungsunternehmen. Die Honorarnote des franz. Übersetzungsbüros beinhaltet keine französische USt, da der Empfänger der Leistung Unternehmer und im EU-Raum seinen Sitz hat. Die Unternehmereigenschaft ist jeweils durch die UID-Nummer nachzuweisen. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Fall. Nach dem Netto-Rechnungsbetrag sollte der Hinweis 'Übergang der Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 UStG 1994' vermerkt werden.

Der Leistungsaustausch mit Auslandsbezügen ist allerdings sehr komplex. Auch in Hinblick auf den Einbehalt von Einkommensteuer bei bestimmten Leistungen ist eine Beratung im Einzelfall unerlässlich.

Überblick über die wichtigsten Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2005

Wie stets zum Jahreswechsel gibt es eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen für das kommende Jahr. Wir haben die für Sie interessantesten Neuerungen ausgewählt.

□ Erhöhung der Pendlerpauschalen ab 1.1.2006

einfache Wegstrecke	Kleines Pendlerpauschale p.a. ab 1.1.2006	Großes Pendlerpauschale p.a. ab 1.1.2006
ab 2 km	0,00 €	270,00 €
ab 20 km	495,00 €	1.071,00 €
ab 40 km	981,00 €	1.863,00 €
ab 60 km	1.467,00 €	2.664,00 €

□ Erhöhung des Kilometergeldes ab 28. Oktober 2005

für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ 0,119 €

für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ 0,212 €

für Personen- und Kombinationskraftwagen 0,376 €

für mitbeförderte Personen 0,045 €

□ Steuerbefreiung für Trinkgelder

Rückwirkende (ab 1999) Einführung der Steuerfreiheit für ortsübliche Trinkgelder, wenn von dritter Seite freiwillig gegeben.

ACHTUNG: Trinkgelder von Selbständigen sind NICHT steuerfrei!!

□ Elektronische Rechnung

In den USt-Richtlinien wurde festgestellt, dass die „normale“ Übermittlung (auch ohne elektronische Unterschrift) von Rechnungen mittels e-mail nur mehr bis Ende 2005 und mittels FAX bis Ende 2006 möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle elektronischen Rechnungen digital signiert sein. Wie Sie zu einer Signatur kommen, wie Sie diese verwenden und wie Sie Dokumente, die digital signiert sind, auf die Echtheit der Signatur überprüfen können, erfahren Sie unter www.a-sit.at (zur Bürgerkarte) und www.a-trust.at (zur Bankomatkarte).

□ Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1998

Zum 31. Dezember 2005 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1998 aus. Diese können daher ab 1. Jänner 2006 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind.

□ Neues Rechnungsmerkmal

Aufgrund einer aktuellen Novellierung des Umsatzsteuergesetzes berechtigen Rechnungen mit einem Gesamt(=Brutto)betrag von mehr als € 10.000 ab 1. Juli 2006 nur mehr dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie neben den bereits jetzt erforderlichen Merkmalen und Angaben (siehe oben) auch die UID-Nummer des Rechnungsempfängers aufweisen.

□ Zusammenfassende Meldung (ZM)

Ab 1. Jänner 2006 ist bei monatlichem UVA Zeitraum auch die ZM monatlich (Ablauf Folgemonat) einzureichen. Bei UVA Zeitraum Quartal bleibt es auch im Bereich der ZM beim vierteljährlichen Zeitraum.

□ Neuerung Dienstleistungsscheck (DLS)

Der Dienstleistungsscheck soll für einfache haushaltsnahe Dienstleistungen (bspw. Reinigung, Kinderbeaufsichtigung, einfache Gartenarbeit) angewendet werden und tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Schecks werden bei Postämtern und Trafiken aufliegen und für € 10 Schecks wird man € 10,20 bezahlen müssen. Die 20 Cent beinhalten Unfallversicherung (14 Cent) und Verwaltungsabgabe (6 Cent). Die Entlohnung wird frei vereinbart und darf in Summe pro Aussteller (entspricht Arbeitgeber) nicht über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 333,16) liegen. Die Schecks können vom Empfänger bei der GKK eingelöst werden. Die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind weiterhin jedenfalls zu beachten.

Ob der Dienstleistungsscheck tatsächlich ein Erfolg wird, bleibt abzuwarten!

Für Interessierte zum Weiterlesen weitere wichtige Änderungen

- **Steuerverschärfungen bei Einbringungen** in Kapitalgesellschaften (gelten erst für Einbringungen, die **ab dem 1.2.2006** beim Firmenbuch bzw. Finanzamt angemeldet werden; bis dahin können Umgründungen noch nach bisheriger Rechtslage durchgeführt werden).
- **Lohnnachzahlungen** in einem Insolvenzverfahren werden derzeit in dem Jahr besteuert, in dem sie zufließen. Ab 2006 werden sie zur Progressionsmilderung auf die einzelnen **Kalenderjahre aufgeteilt**, für die sie geleistet werden.
- Die derzeitige Einkommensteuerermäßigung für **Sanierungsgewinne** (nunmehr: **Gewinne aus einem Schuldnerlass**) gilt ab 2006 auch für **Privatkonkurse**.
- Weiters wurden **Verbesserungen bei der Verlustverrechnung** eingeführt (Gewinne aus einem Schuldnerlass sowie laufende Gewinne während eines Insolvenzverfahrens können – ohne Beachtung der sonst geltenden 75%-Grenze für den Verlustabzug – zur Gänze mit Verlustvorträgen gegenverrechnet werden).
- **Liegenschaftsbesitz eines ausländischen Unternehmens**, das in Österreich keine operative Tätigkeit ausübt, wurde steuerlich bisher wie Privatvermögen behandelt. Allfällige Veräußerungsgewinne waren daher nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Ab 2006 muss für solche Veräußerungsgewinne in Österreich Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bezahlt werden. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die bisher nicht steuerpflichtigen stillen Reserven zum 31.12.2005 auch in Zukunft steuerfrei bleiben.
- **KESSt-Freistellung von Gewinnausschüttungen** von Kapitalgesellschaften **an Privatstiftungen** unabhängig vom Beteiligungsmaß.
- Unbeschränkt steuerpflichtige **ausländische Kapitalgesellschaften** (wie z.B. die englische „Limited“) müssen ab 2006 ebenfalls **Mindestkörperschaftsteuer** zahlen.

ÄNDERUNGEN BEI DER SOZIALVERSICHERUNG

- **Pauschale Reisekostensätze an freie DienstnehmerInnen** sind **sozialversicherungspflichtig**.
- **DienstgeberInnen ohne inländische Betriebsstätte** aus dem EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz müssen ab 1.1.2006 die Meldeverpflichtungen für ihre MitarbeiterInnen in Österreich selbst erfüllen und auch die Beiträge entrichten.
- Der VfGH hat den **Beitrag zum Insolvenzausfallgeldfonds** als verfassungswidrig aufgehoben. Der Beitrag ist aber weiterhin zu entrichten, da der Gesetzgeber erst ab 1.12.2006 verpflichtet ist, eine verfassungskonforme Neuregelung vorzusehen.
- **Angestellte Geschäftsführer** einer GmbH haben **seit 1.10.2005 Anspruch auf Insolvenzausfallgeld**, müssen aber erst ab 1.1.2006 den IESG-Beitrag entrichten.
- **Alle Lohnkonten** haben nach der **neuen Lohnkontenverordnung ab 2006** gegenüber 2005 noch **zusätzliche Informationen** zu enthalten: Berufsförderungsbeiträge, Arbeiterkammer- und Betriebsratsumlage, Pflichtversicherungsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Pendlerpauschale, erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn, Beiträge an ausländische Pensionskassen, Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag sowie deren Bemessungsgrundlage

SPLITTER

- Das neue **Unternehmensgesetzbuch (UGB)**, welches das „alte“ Handelsgesetzbuch (HGB) ersetzen wird, bringt **ab 2007** wichtige Änderungen bei den Buchführungspflichten.
- **Forderungsverzichte** von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft sind laut VwGH bei der begünstigten Kapitalgesellschaft keine **körperschaftsteuerpflichtigen Erträge**.

Weitere wichtige Informationen allgemeiner Art

Vermerken Sie bitte die **Umsatz- und Einkommensteuer-Vorauszahlungstermine** zusätzlich – vor allem auch in Hinblick auf Ihre Urlaubszeiten - **in Ihrem Kalender**. Denn immer wieder kommt es vor, dass von uns weitergeleitete Erlagscheine offensichtlich auf dem Postwege verloren gehen. In diesem Fall können Sie rechtzeitig bei uns urgieren. Sofern die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** in unserer Kanzlei erledigt werden, ersuchen wir um **zeitgerechte Übermittlung der Belege** (z.B. für 10-12/05 bis spätestens 20. Jänner 2006).

Finanz- aber auch Sozialversicherungserledigungen werden unsererseits immer prompt durchgeführt. Auf Grund von hohem Arbeitsrückstau bei beiden Ämtern dauern die Bearbeitungen mitunter überaus lange, so dass Sie über die darauf folgenden Vorschreibungen verständlicherweise meist sehr verärgert sind.

Wichtig: Die laufenden **SVA-Beitragsvorschreibungen erfolgen auch auf Basis des drittvorhergehenden Jahres**. Wer bspw. im Jahr **2003** einen **höheren Gewinn** hatte und für **2006** ein **niedrigeres Ergebnis** erwartet, kann mittels **Stundungsantrag** die vorläufige Beitragsgrundlage herabsetzen lassen – siehe hierzu auch unter www.amcur.at **FAQ, Sozialversicherungsbeiträge**.

In den Fällen, wo **wir über keine Zustellungsvollmacht der Poststücke** verfügen (d.h. Sie erhalten alle Schriftstücke von **Finanzamt und Sozialversicherung** persönlich zugesandt), ersuchen wir, die **entsprechenden Bescheide an uns weiterzufaxen**. Dies gilt auch für **Bescheide von der Concisa AG** (Ärztewohlfahrtsfonds). Alles andere nur zu Interventionszwecken (bspw. bei einer Sozialversicherungs-Beitragsvorschreibung).

Unser Tip bei unterjährigen Einkommenssteigerungen: Sofern wir für Sie nach Jahresende nur den Jahresabschluss und die entsprechenden Steuererklärungen erstellen, sollten Sie wegen der nunmehrigen "Anspruchsverzinsung" (siehe letztjährige Aussendung) entweder mit uns Kontakt aufnehmen oder Selbstberechnungen in folgender Form durchführen: 1. Schritt: Vergleich der laufenden Einnahmen mit den Einnahmen des letzten veranlagten Jahres (lt. Steuerbescheid); 2. Schritt: Vergleich Einkommensteuer-Vorauszahlung des laufenden Jahres mit der bezahlten Einkommensteuer des letzten veranlagten Jahres. Resümee: Um rund 40 % des Einnahmenüberhanges sollte die laufende Einkommensteuer-Vorauszahlung höher sein, als die des veranlagten Jahres.

Da bis **30. September** des Folgejahres eine "strafzinsenvermeidende" **Abschlagszahlung** möglich ist, **ersuchen wir in diesen Fällen um dringende Übermittlung Ihrer Belegsammlung 2005 bis spätestens März 2006. Aber nicht nur in diesen Fällen. Immer wieder die Belegsammlungen einfordern zu müssen ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der nicht nur im Telefonieren liegt, sondern auch mit der Fristenverwaltung der Finanzamts-Quotenlisten zu tun hat. In Zukunft kommen wir nicht mehr umhin, diesen Mehraufwand entsprechend in unsere Honorarnoten einfließen zu lassen.**

Wenn Sie **Rechnungen auf Thermopapier** erhalten – diese **bitte kopieren**, da nach einiger Zeit die Zeichen so verblassen, dass sie unleserlich sind. Bei derartigen Belege wird laut Finanzbehörde auch die steuerliche Abzugsfähigkeit versagt.

Wenn ein Einkommensteuerbescheid noch vor Ende September eines Jahres ergeht, dann erfolgt auch die Anpassung der laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlung (E-VZ) auf Basis dieses Bescheides. Dies hat zur Folge, dass bspw. die E-VZ 10-12 die Vorauszahlung für das ganze laufende Jahr beinhaltet, sofern bisher noch keine Vorauszahlungen geleistet worden sind. Diese Quartalsvorschreibung heißt daher auch „**Ausgleichsviertel**“.

✍ NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2006: monatlich € 333,16

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2006.

Ihr AMCUR-Team

Wien, Jänner 2006